

Implementierung eines Annahmeverfahrens Geltungsbereich: BE BIO, LU BIO

Die EU-Verordnung enthält genaue Anweisungen für Händler in Bezug auf die Annahme von Bio-Produkten.

"Annahme von Erzeugnissen von anderen Einheiten oder Betreibern" (Verordnung (EU) 2018/848 Anhang III 5.)

Bei der Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder eines Umstellungserzeugnisses prüft der Unternehmer, ob die Verpackung, der Behälter oder das Fahrzeug, soweit erforderlich, ordnungsgemäß verschlossen sind und ob die in Abschnitt 2 vorgesehenen Angaben vorhanden sind.

Der Unternehmer gleicht die Angaben auf dem Etikett gemäß Abschnitt 2 mit den Angaben in den Begleitpapieren ab. Das Ergebnis dieser Überprüfungen wird in den in Artikel 34 Absatz 5 genannten Registern ausdrücklich vermerkt."

Vorschlag für ein Verfahren :

| Schritt | Aktion | Hinweis |
|---------|--|---|
| 1 | Überprüfen, ob die Hinweise auf Bio und die Kontrollstelle auf den Lieferdokumenten und/oder auf den Etiketten der Waren angegeben sind. | |
| 2 | Überprüfen, ob die Verpackung, der Container oder das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist, sofern dies erforderlich ist. | |
| 3 | Überprüfen, ob die tatsächlich gelieferte Menge und die Produktspezifikationen mit den Angaben auf den Bestell- und Lieferscheinen übereinstimmen. | |
| 4 | Überprüfen, ob der auf den Lieferdokumenten angegebene Lieferant mit den Angaben auf dem Zertifikat des Lieferanten übereinstimmt. | |
| 5 | Das Ergebnis der oben genannten Kontrollen dokumentieren, z. B. durch den Vermerk „Bio-Kontrolle OK“ oder „NOK“ auf den Lieferpapieren. | Falls das Ergebnis einer dieser Kontrollen nicht konform ist, die Rohstoffe sperren und den Lieferanten kontaktieren. Danach die in der Verfahrensanweisung bei Zweifeln an der Konformität eines Produkts (GT008) beschriebenen Maßnahmen befolgen.. |

Bemerkungen des Betreibers oder andere ergriffene Maßnahmen :